

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Kommunalpolitischen
Ausschusses des Landtages NRW
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Jörg Twenhöven MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-27/28
Telefax 0211/96508-55

Datum: 26. 04. 1994
AZ: 11 13-00 Schu/W

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3317

alle Abg.

**Abschließende Beratung des Ausschusses für Kommunalpolitik über die
Novellierung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-West-
falen**

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

als Anlage übersenden wir Ihnen eine Pressemitteilung des Verfassungsge-
richtshofes Rheinland-Pfalz, wonach das rheinland-pfälzische Personalver-
tretungsgesetz in wesentlichen Punkten für mit der Verfassung unvereinbar
erklärt worden ist. Nach unserer Auffassung könnte diese Entscheidung auch
erhebliche Bedeutung für die jetzt anstehende abschließende Beratung über
die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes NW haben. Denn die Vor-
schläge der Landesregierung sehen bekanntlich eine erhebliche Ausweitung
des Initiativrechts des Personalrates vor. Da das gegenwärtige Personal-
vertretungsgesetz NW schon jetzt ebenfalls Letztentscheidungsrechte der
Einigungsstelle kennt, ist nicht auszuschließen, daß die jetzt vorgeschla-
gene Erweiterung der Initiativrechte des Personalrats wie in Rheinland-
Pfalz zur Verfassungswidrigkeit des Personalvertretungsgesetzes führen
kann. Ob die Gründe des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auch für
Nordrhein-Westfalen einschlägig sind, kann erst nach Vorliegen der
schriftlichen Urteilsbegründung abschließend beurteilt werden. Wir wären
Ihnen daher dankbar, wenn Sie dem Ausschuß für Kommunalpolitik unsere Bitte
übermitteln könnten, die abschließenden Beratungen über die Novellierung
des Personalvertretungsgesetzes NW im Landtag Nordrhein-Westfalen bis zum

- 2 -

Vorliegen dieser Urteilsgründe auszusetzen. Nur so kann nach unserer Auffassung mit hinreichender Sicherheit verhindert werden, daß der Landtag NW eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes beschließt, die mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schumacher

(Schumacher)

Anlage

Verfassungsgerichtshof
Rheinland-Pfalz

- Pressestelle -

56068 Koblenz, 18. April 1994
Deinherdplatz 4
Telefon: 0261/1307-302
Telefax: 0261/1307-350

Pressemittteilung Nr. 2/94

Personalvertretungsgesetz teilweise verfassungswidrig

Das neue Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) vom 08. Dezember 1992 ist mit der Verfassung von Rheinland-Pfalz teilweise unvereinbar. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof des Landes in zwei Normenkontrollverfahren.

Das LPersVG regelt die Mitbestimmung der Personalräte in Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes und auch der kommunalen Gebietskörperschaften. Der Verfassungsstreit kreiste im wesentlichen um die Rechtsnormen, die diese Mitbestimmung im einzelnen ausgestalten. Danach bestimmt der Personalrat grundsätzlich in allen sozialen und personellen Angelegenheiten gleichberechtigt mit Maßnahmen, die der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen, dürfen nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Ansonsten sind sie rechtswidrig und rückgängig zu machen. Einigen sich die Dienststellenleitung und der Personalrat nicht und gelingt auch auf der Ebene des Ministeriums keine Verständigung, so entscheidet mit bindender Wirkung eine paritätisch zusammengesetzte Einigungsstelle. Nur ein begrenzter Kreis von Fällen, etwa die personellen Angelegenheiten der Beamten und bestimmte organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten, sind von diesem Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle ausgenommen. Der Personalrat ist im Übrigen nicht darauf beschränkt, sich mit Maßnahmen der Dienststellenleitung zu befassen, sondern er kann auch selbst die Initiative

ergreifen: In allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten kann er eigene Anträge stellen, über die der Leiter der Dienststelle unverzüglich zu entscheiden hat und die im Konfliktfall wiederum zur Letstentscheidung der Einigungsstelle führen.

Die Antragstellerinnen beider Normenkontrollverfahren - die CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz sowie die Stadt Landau, der sich nachträglich die Städte Frankenthal und Speyer angeschlossen haben - halten dies aus verschiedenen Gründen für verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof gab ihnen nun teilweise recht.

Wie der Präsident des Verfassungsgerichtshofs in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausführte, ist der Gesetzgeber von Verfassungs wegen daran gehindert, den öffentlichen und den privaten Sektor mitbestimmungsrechtlich gleichzustellen. Das ergibt sich aus den besonderen, von den Verhältnissen in der Privatwirtschaft abweichenden Aufgaben des öffentlichen Dienstes. Wer hier tätig ist, wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit und untersteht deshalb der demokratisch legitimierten und im Kern unantastbaren Personal- und Organisationshoheit des Dienstherrn. Damit sind die mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften des LPersVG unvereinbar, soweit sie die Gleichheit zwischen Dienststellenleitung und Personalrat zum Prinzip der Verteilung staatlicher und kommunaler Organisationsgewalt machen.

Der Verfassungsgerichtshof beanstandete vor allem das Letstentscheidungsrecht der Einigungsstelle in seiner derzeitigen Ausprägung. Nicht mehr die Beamten, deren personelle Angelegenheiten von der Entscheidungsbefugnis dieser Stelle ausgenommen sind, sondern die Angestellten und Arbeiter machen in der Lebenswirklichkeit des öffentlichen Dienstes den größten Anteil

der Beschäftigten aus. Der Verfassungsgerichtshof betonte, daß die demokratische Verantwortlichkeit für das Gros der öffentlich Bediensteten nicht von einem demokratisch nicht ausreichend legitimierten Gremium, eben der Einigungsstelle, getragen werden könne. Die personellen Angelegenheiten von Amtsträgern, die überwiegend selbständig in Entscheidungsfunktionen tätig seien, müßten ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit dem Träger der staatlichen oder kommunalen Organisationshoheit vorbehalten und deshalb der vollen Mitbestimmung entzogen bleiben. Auch das umfassende, zur Letztentscheidung der Einigungsstelle führende Initiativrecht des Personalrates sei mit der Landesverfassung unvereinbar, die eine prinzipielle Gleichheit von Dienststellenleitung und Personalvertretung ausschließe.

Aus alledem folge nicht, hieß es zur Begründung abschließend, daß jede von den Antragstellerinnen gerügte Einzelyorschrift schon bei isolierter Betrachtung verfassungswidrig wäre. Die notwendigen Eingrenzungen im Detail vorzunehmen, sei aber nicht Aufgabe des Gerichtshofs sondern des Gesetzgebers. Dieser müsse selbst entscheiden, welchen Weg er beschreiten wolle, um eine möglichst effektive Interessenwahrnehmung durch den Personalrat zu ermöglichen und doch den Vorrang staatlicher und kommunaler Organisationsgewalt zu wahren.

Soweit Normen des LPersVG als verfassungswidrig verworfen wurden, werden die vor der Gesetzesänderung geltenden Vorschriften des alten LPersVG einstweilen wieder wirksam, bis der Gesetzgeber eine neue Regelung treffen wird.

Aktenzeichen: VGH N 1/93, VGH N 2/93

Anmerkung: Die Entscheidung kann bei der Pressestelle des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz angefordert werden.

Anfang Mai